

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Kerstin Celina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 13.05.2024

Interessenkonflikt Trinkwasserschutz und Gipsabbau im Landkreis Würzburg

„Nachdem der amtierende Landrat des Landkreises Würzburg, Thomas Eberth, sich bereits wiederholt öffentlich dahingehend geäußert hat, den Antrag der Firma Knauf auf Abbau von Gips innerhalb der Grenzen des neu auszuweisenden Wasserschutzgebietes "Zeller Quellen" positiv zu sehen¹, entsprechende Ausnahmen im Schutzgebiet in einer Stellungnahme des Umweltausschusses des Kreistags Würzburg Land beantragt wurden und dies im Widerspruch steht zu der Aussage des VGH, der im Verfahren um die Genehmigung für die ebenfalls im auszuweisenden Trinkwasserschutzgebiet liegende Deponie urteilte, die menschliche Gesundheit in Gestalt des Trinkwasserschutzes stehe nicht unter Abwägungsvorbehalt (VGH München, Entscheidung vom 15. 01. 2024, Az. 12 A 23. 2372), frage ich im Hinblick auf die Personalunion und einem damit verbundenen möglichen Interessenkonflikt zwischen der Position als Landrat als auch als Vorsitzender des Umweltausschusses des Kreistags die Staatsregierung:

Inwieweit hat die Staatsregierung im Verfahren um die Ausweisung des Wasserschutzgebietes bereits bisher, also bis zum 10. 05.2024 konkret dafür gesorgt, dass der Landrat dieses Verfahren wegen möglicher Befangenheit nicht leitet,

inwieweit kann die Personalunion als Landrat mit direkten Interessen für die zukünftige Gestaltung des Landkreises und als Leiter des staatlichen Landratsamtes, der für die Genehmigung oder Abweisung des beantragten, wirtschaftlich bedeutenden Projektes im Wasserschutzgebiet zuständig ist, eine mögliche Begründung für die Befangenheit des Landrats darstellen und

wie ein Antrag konkret auf mögliche Befangenheit gestellt werden müsste, um in diesem Verfahren gültig zu sein?“

¹ vgl: <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/jetzt-nimmt-landkreis-wuerzburg-stellung-zum-wasserschutzgebiet-wird-hier-der-wegfuer-knaufs-gipsbergwerk-geebnet-art-11305273>

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Regierung von Unterfranken und der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, dass seitens der Kreisverwaltungsbehörde (Sachgebiet 52 des Landratsamts Würzburg - KVB) gegen verfahrensrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist inzwischen abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden von der KVB gesichtet und dem

Trinkwasserversorger zur Abgabe einer Stellungnahme zugeleitet. Diese Stellungnahme steht derzeit noch aus. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist für Herbst 2024 geplant. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Staatsregierung nicht zu beanstanden. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte für eine mögliche Befangenheit des Landrats erkennbar.

Das Wasserschutzgebietsverfahren wird an der KVB im Übrigen von der zuständigen Abteilungsleiterin geführt.

Zur Frage der Personalunion des Landrats als Vorsitz im Kreistag und als Leiter des staatlichen Landratsamtes weist das für Kommunalwesen zuständige Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf Folgendes hin: In Art. 33 Landkreisordnung (LKrO) ist geregelt, dass der Landrat den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen führt. Es ist damit gesetzlich vorgesehen, dass ein Landrat neben der Leitung des staatlichen Landratsamtes auch Vorsitzender – wie hier – des Umweltausschusses im Kreistag ist. Eine Befangenheit kann dieser Umstand alleine daher nicht begründen. Die doppelte Zuständigkeit des Landrates ist lediglich Folge der Doppelnatur eines Landratsamtes als Staats- und als Kreisbehörde.